

**Satzung
der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer
- Hundesteuersatzung (HStS) –
vom 19. Dezember 1997**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- § 1 - Steuergegenstand
- § 2 - Steuerschuldner
- § 3 - Steuerbefreiung
- § 4 - Steuerermäßigung
- § 5 - Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung
- § 6 - Beginn, Ende und Entstehung der Steuerpflicht
- § 7 - Steuersatz
- § 8 - Heranziehung und Fälligkeit
- § 9 - Anzeigepflicht
- § 10 - Überwachung der Anzeigepflicht
- § 11 - Ordnungswidrigkeiten
- § 12 – Inkrafttreten

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ¹

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu persönlichen Zwecken im Gebiet der Stadt Koblenz.

§ 2 ²

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen hat, auf

¹ geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002

² geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002

Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 1 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (3) Als Halter aller in einem Haushalt gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3³

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Sanitäts- und Rettungshunden, die anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden;
 2. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt und die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich und geeignet sind,
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
 4. aus dem Tierheim Koblenz übernommene Hunde, und zwar für die ersten 12 Monate der Aufnahme in den Haushalt des Hundehalters.
- (2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung nach Absatz 1 gewährt.
- (3) Hunde, für die nach Abs. 1 – außer Nr. 4 - Steuerfreiheit gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen. ~~Werden von einem Hundehalter neben Hunden, die nach Abs. 1 Nr. 4 befristet steuerbefreit werden, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.~~

§ 4⁴

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des beschlossenen Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von

³ geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002 sowie am 14.12.2006 und durch die sechste Änderungssatzung vom 16.12.2019

³ geändert durch die siebte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2025

⁴ geändert durch die sechste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2019 und durch die siebte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2025

⁴ geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002 sowie am 14.12.2006

1. Hunden, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden oder Gebäudegruppen erforderlich sind. Als einzelstehendes Gebäude gilt ein bewohntes oder auch unbewohntes Gebäude, das vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 m - den nächsten benutzbaren Fahr- oder Fahrweg bemessen - entfernt ist. Als einzelstehende Gebäudegruppe gilt eine Mehrzahl benachbarter Gebäude, höchstens jedoch fünf Gebäude.
 2. Hunden, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.
 3. Ersthunden, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SGB II erhalten.
- (2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung nach Absatz 1 gewährt.
- ~~(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.~~

§ 5⁵

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist - mit Ausnahme des Antrages nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Satzung - jeweils vor Beginn des neuen Kalenderjahres zu erneuern; es sei denn, die Stadt Koblenz verzichtet ausdrücklich auf die Erneuerung der Antragstellung in den Fällen, in denen eine Veränderung der Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände nicht zu erwarten ist.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies ist insbesondere in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 durch Vorlage eines entsprechenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen;
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft wurde;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind;

⁵ geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002 sowie am 14.12.2006

4. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (4) Wird in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 Steuervergünstigung für mehr als einen Hund beantragt, so liegt die Gewährung der Steuervergünstigung insoweit im Ermessen der Stadt Koblenz.

§ 6⁶

Beginn, Ende und Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder **stirbt**. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung tatsächlich vorgenommen wird.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundhalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Abs. 1 und endet entsprechend Abs. 2 Satz 1.
- (4) Die Steuerpflicht entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, bei Beginn im Laufe des Kalenderjahres mit diesem Zeitpunkt.

§ 7⁷

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

1.	108,00 EUR	für den ersten Hund,
2.	180,00 EUR	für den zweiten Hund,
3.	216,00 EUR	für jeden weiteren Hund und
4.	960,00 EUR	für jeden gefährlichen Hund.

~~Gefährliche Hunde gelten, wenn sie zusammen mit anderen Hunden gehalten werden, stets als erste Hunde.~~

- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der

⁶ geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002

⁶ geändert durch die siebte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2025

⁷ geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 25.06.2001, geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002, geändert am 14.12.2006, am 14.12.2010, geändert am 19.12.2011, geändert am 16.12.2019 sowie durch die siebte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2025

Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Hunde des Typs Pit Bull Terrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, sind gefährliche Hunde i. S. d. Absatz 3.

(5) Bei den folgenden Hunderassen oder einer von diesen Rassen oder diesem Typ abstammenden Hundearrten wird die Gefährlichkeit vermutet, so lange nicht für den einzelnen Hund nachgewiesen wird (vgl. Absatz 7), dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

- Bullmastiff
- Bull Terrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu

(6) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Hundes und bezweifelt der Steuerpflichtige die Gefährlichkeit, hat er den Nachweis der Ungefährlichkeit, beispielsweise durch Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens, auf seine Kosten zu erbringen. Andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.

(7) Der erhöhte Steuersatz für einen Hund nach Absatz 3 und Absatz 5 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Monats, in welchem die nachfolgenden Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen worden sind, auf den entsprechenden Steuersatz gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu ermäßigen:

- a) Kastration bzw. Sterilisation des Hundes und
- b) Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens, aus dem sich ergibt, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist.

~~Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.~~

§ 8⁸

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Hundesteuer wird durch schriftlichen, dem Hundehalter bekannt zu gebenden Bescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Auf Antrag kann als Termin zur Zahlung des Gesamtbetrages der Hundesteuer der 01. Juli oder zur Zahlung des monatlichen Anteils der Jahressteuer der 15. des entsprechenden Kalendermonats der nachfolgenden Kalenderjahre vereinbart werden. Während des laufenden Kalenderjahres ist eine Änderung der vereinbarten Zahlungsweise nicht möglich.
Bei Zahlungsverzug kann die Stadt Koblenz die Vereinbarung von monatlichen Fälligkeiten ablehnen oder - nach bereits erfolgter Umstellung – für die Folgejahre widerrufen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9⁹

Anzeigepflicht

- (1) Vorrangig zur Anzeige verpflichtet ist der Hundehalter, im Übrigen jeder, der einen Hund anschafft.
- (2) Die nach Abs. 1 zur Anzeige Verpflichteten haben innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung eines Hundes diesen bei der Stadt Koblenz – Kämmerei und Steueramt – anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind Herkunft, Geburts- und Anschaffungstag des Hundes anzugeben. Ebenso haben die nach Abs. 1 zur Anzeige Verpflichteten ihren Umzug mit dem Hund, seine Abschaffung, sein Abhandenkommen sowie seinen Tod innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des zukünftigen Halters / Besitzers anzugeben. Bei Umzug und Abgabe eines Hundes in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gemeinde wird diese hierüber unterrichtet.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 3 und 4) fort oder ergeben sich sonstige für die Besteuerung relevante Änderungen, so ist dies ebenfalls von den in Absatz 1 genannten Personen binnen 14 Tagen anzuzeigen.

⁸ geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002

⁹ geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002

§ 10¹⁰

Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadtverwaltung Koblenz zurückzugeben.
- (2) Die Stadtverwaltung kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 1. Name und Anschrift des Hundehalters,
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde,
 3. Zeitpunkt der Anschaffung,
 4. Alter der Hunde.

§ 11¹¹

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 keine Bücher führt oder auf Verlangen diese nicht vorlegt,
 2. entgegen § 9 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht vollständig oder verspätet nachkommt,
 3. entgegen § 10 Abs. 1 zulässt, dass der Hund außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes keine Hundesteuermarke trägt,
 4. entgegen § 10 Abs. 2 bei der Hundebestandsaufnahme keine Auskünfte gibtund es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

¹⁰ geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002

¹¹ geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002

§ 12¹²

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19. Dezember 1995 außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 19. Dezember 1997

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

¹² geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.05.2002, am 14.12.2006, am 14.12.2010 sowie am 19.12.2011